



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

13. Mai 2025

Nr. 2025-275 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung, Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 11. Oktober 2024 und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen legte der Gemeinderat Schattdorf die Teilrevision der Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist beim Gemeinderat keine Einsprache eingegangen.

Am 25. November 2024 stimmte die Gemeindeversammlung Schattdorf der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu.

Die Teilrevision beinhaltet unter anderem die Weiterentwicklung der Industriezone auf dem Areal der RUAG Real Estate AG (RUAG), Bern, um die bestehende Munitionsverarbeitung längerfristig sicherzustellen. Dies erfordert eine Rodungsbewilligung der Sicherheitsdirektion. Gegen das gleichzeitig mit der Teilrevision der Nutzungsplanung von der Sicherheitsdirektion öffentlich aufgelegte Rodungsgesuch und gegen die im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung anzuordnende Waldfeststellung (Festlegung der statischen Waldgrenze) wurde jeweils eine Einsprache bei der Sicherheitsdirektion eingereicht.

Die Einsprache gegen die Festlegung der statischen Waldgrenze konnte die Sicherheitsdirektion durch Rückzug abschreiben. Die Einsprache gegen das Rodungsgesuch wies die Sicherheitsdirektion am 25. Februar 2025 ab und erteilte gleichzeitig die Rodungsbewilligung. Gegen den abgewiesenen Einspracheentscheid bzw. gegen die erteilte Rodungsbewilligung der Sicherheitsdirektion wurde am 18. März 2025 eine Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat eingereicht. Das Beschwerdeverfahren ist derzeit sistiert, da die Parteien eine Einigung ausserhalb des Verfahrens anstreben.

Am 14. Januar 2025 ersuchte der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115). Weiter ist auch die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht (Art. 17 Abs. 4 PBG).
2. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Schattdorf dem Regierungsrat eingereichte Bericht der AM-Plan GmbH vom 13. Januar 2025 genügt diesen Anforderungen.
3. Mit der letzten Teilrevision der Nutzungsplanung Schattdorf wurde der erste Teil der 1. Etappe des Entwicklungskonzepts «ESP-Arbeitsplatzgebiet Schattdorf» umgesetzt (RRB Nr. 2022-36 vom 18. Januar 2022). Der nun vorliegende zweite Teil beinhaltet unter anderem die Weiterentwicklung der Industriezone auf dem RUAG-Areal. Dazu sollen 19'557 m² Wald auf der Liegenschaft Nr. 435, Schattdorf, der Industriezone zugewiesen werden. Als Rodungsersatz sind innerhalb des RUAG-Areals in den Gemeinden Schattdorf und Bürglen Ersatzaufforstungsflächen im gleichen Umfang vorgesehen. Damit wird die bestehende Anordnung des Walds von der Bauzone im RUAG-Areal auf der Grundlage einer gesamtheitlichen Planung und im Sinne der Interessen der Raumplanung, des Walds und des Naturschutzes optimiert. Dazu gehört auch die Festlegung eines Gebiets mit Quartierplanpflicht innerhalb der Liegenschaft Nr. 435, Schattdorf. Aufgrund der noch hängigen Verwaltungsbeschwerde gegen die Abweisung des Einspracheentscheids bzw. der erteilten Rodungsbewilligung der Sicherheitsdirektion vom 25. Februar 2025 kann die damit zusammenhängende Änderung der Nutzungsplanung im RUAG-Areal auf der Liegenschaft Nr. 435, Schattdorf, zurzeit nicht genehmigt werden.

Mit dem Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2025 bittet der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, die unbestrittenen Bestandteile der Teilrevision der Nutzungsplanung, wie sie von der Gemeindeversammlung Schattdorf am 25. November 2024 beschlossen wurden, bereits zu genehmigen. Dies, um für die von der Teilrevision der Nutzungsplanung weiteren Betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen und die damit zusammenhängenden Projekte weiterführen zu können.

Die vorliegende Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst daher vorerst die vorgesehene Erweiterung des Alters- und Pflegeheims (APH) Rüttigarten, die Betriebserweiterung einer bestehenden Gärtnerei innerhalb des Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Arbeitsplatzgebiet Schattdorf, die Arrondierung der Zonen an die im Bau befindliche West-Ost-Strassenverbindung (WOV) sowie kleinere, flächengleiche Bauzonenarrondierungen im Gebiet Haldi. Da die

revidierte Nutzungsplanung neue Zonen enthalten soll, hat die Gemeinde Schattdorf entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen der BZO vorgenommen.

4. Angrenzend an den heutigen Standort des APH Rüttigarten wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE) erweitert. Die Neueinzonung erfolgt im Zusammenhang mit den Erweiterungsbestrebungen des APH Rüttigarten. Nach den Ausführungen des Berichts der AM-Plan GmbH ist die Bauzonenerweiterung bedarfsgerecht im Sinne von Artikel 15 RPG, befindet sich innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie des kantonalen Richtplans und steht auch in keinem Konflikt mit weiteren öffentlichen Interessen oder Planungen.
5. Im Gebiet Ried wird zugunsten der Erweiterung und Sicherung der Produktionsflächen der direkt angrenzenden Gärtnerei Bürgin eine Fläche im Umfang von 4'000 m² von der Landwirtschaftszone in die neue «Sondernutzungszone Gartenbau» (SNG) eingezont. Gemäss Artikel 16a BZO dient diese neue Zone ausschliesslich der bodenunabhängigen Pflanzenaufzucht. Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in dieser Zone ausgeschlossen. Aufgrund der Ausführungen im Bericht der AM-Plan GmbH ist ein Standort für die Erweiterung und Sicherung der Produktionsflächen der Gärtnerei Bürgin in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Gewerbebetrieb aus betrieblicher Sicht notwendig. Es handelt sich damit um eine Bauzonenerweiterung für eine «notwendige Betriebserweiterung» (kantonaler Richtplan [KRP] Abstimmungsanweisung [AA] 4.1-7). Auf eine weitergehende Prüfung geeigneter, bestehender Bauzonenreserven kann daher verzichtet werden. Die Einzonung entspricht zudem dem Entwicklungskonzept zum ESP-Arbeitsplatzgebiet Schattdorf, das die Erweiterung des Gartenbaus in diesem Gebiet vorsieht (Schlussbericht der Acht Grad Ost AG, Altdorf, vom 19. Juni 2019). Gemäss AA 4.1-3 sowie AA 4.1-7 KRP ist die Erweiterung der Produktionsflächen bedarfsgerecht, sie befindet sich innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie des kantonalen Richtplans und steht auch in keinem Konflikt mit weiteren öffentlichen Interessen oder Planungen.
6. Die weiteren Anpassungen umfassen kleinere Bauzonenarrondierungen zur besseren Erschliessung und zweckmässigen Nutzung der bestehenden Bauzonen. Die Gesamtbauzonenfläche in der Gemeinde Schattdorf wird durch die Anpassungen im Nutzungsplan nicht vergrössert. Die Anpassungen sind zweckmässig.
7. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung der Gemeinde Schattdorf wurde über die Ziele und den Ablauf der Teilrevision der Nutzungsplanung und der Änderung der BZO informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
8. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und rechtlichen Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Schattdorf mit Ausnahme des Teilgebiets innerhalb des RUAG-Areals auf der Liegenschaft Nr. 435, Schattdorf, das Gegenstand des hängigen Beschwerdeverfahrens betreffend die Erteilung der Rodungsbewilligung bildet, genehmigungsfähig ist. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Schattdorf erweist sich als zweckmässig und sachgerecht und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien des kanto-

nen Richtplans. Die neuen Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Schattdorf, bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung, wird mit Ausnahme des Teilgebiets innerhalb des RUAG-Areals auf der Liegenschaft Nr. 435, Schattdorf, das Gegenstand des hängigen Beschwerdeverfahrens betreffend die Erteilung der Rodungsbewilligung bildet, genehmigt.
2. Die Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend das Teilgebiet innerhalb des RUAG-Areals auf der Liegenschaft Nr. 435, Schattdorf, das Gegenstand des hängigen Beschwerdeverfahrens betreffend die Erteilung der Rodungsbewilligung bildet, wird zurückgestellt.
3. Die Lisag AG als für den Kataster verantwortliche Stelle wird beauftragt, die genehmigte Nutzungsplanung in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Publikationsgesetzes (PUG; RB 3.1310) im ÖREB-Kataster zu veröffentlichen. Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Abteilung Grundstückschätzungen; Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

